

ZG_OBERGERICHT BS 2025 51 vom 19. Januar 2026

ZG Obergericht, 2026-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS 2025 51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2025_51)

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2025 51 du 19 janvier 2026

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2025 51 del 19 gennaio 2026

Erwägungen

E. 2

Zunächst sind die Eintretensvoraussetzungen zu prüfen.

E. 2.1

Die Beschwerdeschrift vom 2. Juli 2025 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, da sich der Beschwerdeführer darin nicht mit den Erwägungen der Staatsanwaltschaft auseinandersetzt. Stattdessen enthält die Eingabe weitschweifige Erläuterungen dazu, weshalb sich der Beschwerdeführer an dem "Gesamtbild", welches I. _____ von ihm gezeichnet habe, stört, und dieses als "befremdlich" empfindet (act. 1 S. 1). Inwiefern diese Ausführungen für die Beschwerde in strafrechtlicher Hinsicht relevant sein sollen, ist nicht ersichtlich.

E. 2.2

Wie gezeigt, reichte der Beschwerdeführer auf entsprechende Aufforderung hin eine verbesserte Beschwerdeschrift ein. Zwar enthält auch diese Eingabe keine Anträge. Diese gehen aber zumindest teilweise aus der Begründung hervor, was bei einer Laienbeschwerde genügt (Bähler, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 385 StPO N 3). Zudem nimmt der Beschwerdeführer Bezug auf die einzelnen Erwägungen 1-8 der angefochtenen Einstellungsverfügung. Damit genügt die Eingabe vom 17. Juli 2025 im Unterschied zur ursprünglichen Beschwerdeschrift grundsätzlich den formellen Voraussetzungen von Art. 385 Abs. 1 StPO. Nachfolgend ist mit Bezug auf die einzelnen Tatbestände jeweils zu prüfen, ob auf die Beschwerde eingetreten werden kann. 2.3.1 Die Staatsanwaltschaft hielt in ihrem Einstellungsentscheid zu den Tatbeständen der fahrlässigen einfachen Körperverletzung sowie der Beschimpfung und Verleumdung fest, diese würden nur auf Antrag des Betroffenen verfolgt. Ein gültiger Strafantrag stelle eine Prozessvoraussetzung dar. Das Strafantragsrecht erlösche nach Ablauf von drei Monaten. Vorliegend fehle es an einem gültigen Strafantrag, da der Beschwerdeführer erst ein Jahr nach seiner Entlassung und auch mehr als ein Jahr nach seiner Befragung Strafantrag gestellt habe.

Seite 4/12 2.3.2 Der Beschwerdeführer nimmt in seiner Eingabe vom 17. Juli 2025 zwar Bezug auf die voranstehenden Erwägungen der Staatsanwaltschaft, macht aber lediglich geltend, es handle sich nicht um eine leichte, sondern um eine schwere fahrlässige Körperverletzung, welche von Amtes wegen zu verfolgen sei (vgl. dazu hinten E. 3.2.5). Zur vorerwähnten Feststellung der Staatsanwaltschaft, dass es an einem gültigen Strafantrag fehle, äussert sich der Beschwerdeführer nicht. Er macht mithin keine Gründe geltend, die einen anderen Entscheid nahelegen würden. Soweit die angefochtene Verfügung Antragsdelikte betrifft, ist auf die dagegen erhobene Beschwerde folglich nicht einzutreten. 2.4.1 In seiner Eingabe vom 17. Juli 2025 bringt der Beschwerdeführer eingangs vor, dass seine Ausführungen in der Beschwerdeschrift im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Nötigung gestanden hätten. "Insbesondere" ab Seite 8 gehe er darauf ein, dass die

Aussagen von I. _____ den Tatverdacht der Nötigung erhärten würden und die Bestätigung für seine eigenen Aussagen seien. Die Daten und die "nachweislich aus der Zeit gerissenen" Aussagen von I. _____ würden keinen anderen Schluss zulassen, als dass der Beschuldigte ihn genötigt habe, während seiner Arbeitsunfähigkeit im Betrieb zu erscheinen. 2.4.2 Auch diese vermeintliche Klarstellung des Beschwerdeführers führt nicht dazu, dass die Beschwerdeschrift vom 2. Juli 2025 verständlich würde. Der Zusammenhang zwischen seinen entsprechenden Ausführungen und der angefochtenen Einstellungsverfügung betreffend den Tatbestand der Nötigung bleibt unklar. Allerdings nimmt der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 17. Juli 2025 Bezug auf E. 5 der angefochtenen Verfügung, in welcher die Staatsanwaltschaft einen hinreichenden Tatverdacht bezüglich einer Nötigung verneinte. Aus den entsprechenden Ausführungen des Beschwerdeführers geht – bei grosszügiger Betrachtung – hervor, welche Gründe seiner Ansicht nach einen anderen Entscheid nahelegen würden. Folglich ist auf die Beschwerde im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Nötigung einzutreten.

E. 2.5

Im Zusammenhang mit der Einstellung des Verfahrens wegen eines Verstosses gegen Art. 112 UVG genügt die Eingabe vom 17. Juli 2025 den gesetzlichen Anforderungen, so dass diesbezüglich auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.6

Auch in Bezug auf den Tatbestand der Urkundenfälschung enthält die Eingabe vom 17. Juli 2025 eine hinreichende Begründung, so dass diesbezüglich ebenfalls auf die Beschwerde eingetreten werden kann.

E. 3

Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Straftatbestand erfüllt oder kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO). Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens richtet sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip fliessenden Grundsatz "in dubio pro duriore" (vgl. Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Demzufolge darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nur bei klarer Strafsigkeit, namentlich fehlendem Tatverdacht bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen verfügt werden. Ist eine Verurteilung wahrscheinlicher als ein Freispruch, ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben. Dasselbe gilt in der Regel, wenn ein Freispruch ebenso wahrscheinlich wie eine Verurteilung erscheint. Der Grundsatz, dass im Zweifelsfall nicht eingestellt werden darf, ist unter Würdigung der im

Seite 5/12 Einzelfall gegebenen Umstände anzuwenden. Bei zweifelhafter Beweis- bzw. Rechtslage hat mithin nicht die Untersuchungs- oder Anklagebehörde über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das für die materielle Beurteilung zuständige Gericht. Jedoch sind Sachverhaltsfeststellungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" auch bei Einstellungen zulässig, soweit gewisse Tatsachen "klar" bzw. "zweifelsfrei" feststehen, so dass im Fall einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Der Staatsanwaltschaft ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen. Den kantonalen Instanzen steht bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen ein gewisser Ermessensspielraum zu (BGE

143 IV 241 E. 2.2.1; 138 IV 186 E 4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1195/2019 vom 28. April 2020 E. 3.1; je mit Hinweisen).

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung des Strafverfahrens wegen Nötigung wie folgt: Der Beschwerdeführer habe angegeben, der Beschuldigte habe ihn im Januar 2023 mehrfach mit der telefonischen Androhung einer Kündigung zu zwingen versucht, zur Arbeit zu erscheinen, obwohl er krankgeschrieben gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe jedoch keine Folge geleistet. Das beschriebene Verhalten des Beschuldigten könnte deshalb allenfalls den Tatbestand der versuchten, aber nicht der vollendeten Nötigung erfüllen. Der Beschuldigte habe jedoch keine Angaben zu diesen Vorwürfen machen wollen und andere Beweismittel würden vollständig fehlen. I. _____ habe jedenfalls keinen dieser Sachverhalte bestätigt. Ein rechtsgenügender Nachweis dafür, dass der Beschuldigte tatsächlich in der von der Lehre und Rechtsprechung für die Erfüllung des Tatbestandes der Nötigung erforderlichen Weise zum Nachteil des Beschwerdeführers Druck aufgesetzt habe, fehle demnach. Ein ruppiger Umgangston mit den Angestellten allein erfülle keinen Straftatbestand.

E. 3.1.1

Der Beschwerdeführer wirft der Staatsanwaltschaft im Beschwerdeverfahren vorab eine unsorgfältige Arbeitsweise vor, da sie entgegen seiner Aussage von "mehrfachen" telefonischen Anrufen im vorerwähnten Sinn ausgehe. Auf diese Kritik ist mangels Relevanz für den Verfahrensausgang nicht einzugehen. Der Beschwerdeführer macht geltend, der Beschuldigte habe ihn am letzten persönlichen Gespräch am 7. Januar 2023 darauf aufmerksam gemacht, dass er auch arbeiten solle, wenn er krank sei und sich zu melden habe, ansonsten er sehe, was passiere. Und passiert sei die Kündigung, einen Tag nachdem er sich geweigert habe, das Telefon abzunehmen. Hier sei der zeitliche Ablauf wichtig. Auch stimme nicht, dass es keinerlei Beweismittel gebe. Die beiden Screenshots seiner Uhr würden deutlich genug beweisen, dass die Firma versucht habe, ihn anzurufen, um ihn zum Arbeiten zu bewegen.

E. 3.1.2

Der Nötigung macht sich gemäss Art. 181 StGB schuldig, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Bei der Androhung ernstlicher Nachteile stellt der Täter dem Opfer ein Übel in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt. Ernstlich sind Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine Freiheit in der Bildung oder Betätigung seines Willens zu beschränken (Urteil des Bundesgerichts 6B_1368/2023 vom 18. Juni 2025 E. 3.2.3). Erforderlich ist sodann eine Zwangsintensität, die den Betroffenen entgegen seinem Willen zum ge-

Seite 6/12 wünschten Verhalten bestimmt bzw. bestimmen kann (Delnon/Rüdy, Basler Kommentar,

E. 3.1.3

Die angeblich vom Beschuldigten vorgebrachte Aussage – sofern sie sich beweisen liesse – erreichte die erforderliche Zwangsintensität nicht. Einerseits schränkte die Aussage die

Freiheit des Beschwerdeführers bei der Willensbildung und -betätigung nicht ein, da er nachweislich nicht zur Arbeit erschien. Andererseits war die Aussage bei objektiver Betrachtung auch nicht geeignet, eine besonnene Person zur Arbeitsleistung trotz Arbeitsunfähigkeit zu beweisen. Denn es ist allgemein bekannt, dass ein Arbeitnehmer nicht zur Arbeit zu erscheinen hat, wenn er wegen Krankheit oder Unfall an der Arbeitsleistung verhindert ist (Art. 324a Abs. 1 OR).

E. 3.1.4

Sodann erscheint fraglich, welches Übel der Beschuldigte dem Beschwerdeführer in Aussicht gestellt haben soll. Dieses soll gemäss dem Beschwerdeführer darin bestanden haben, dass der Beschuldigte gesagt habe, er müsse zur Arbeit erscheinen, "ansonsten er sehe, was passiere". Dass der Beschuldigte konkret ein Übel benannt haben soll, macht der Beschwerdeführer mithin nicht geltend. Zwar kann eine Drohung auch averbal geäussert werden. Ob der Beschuldigte dem Beschwerdeführer mit der vorerwähnten, unspezifischen Aussage tatsächlich die Kündigung angedroht haben soll, erscheint fraglich, kann aber schlussendlich offenbleiben.

E. 3.1.5

Bei der Nötigung ist sodann die Rechtswidrigkeit besonders zu prüfen. So ist eine Nötigung nur unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1). Der Zweck der vom Beschuldigten behaupteten Nötigung soll darin bestanden haben, ihn zur Arbeitsleistung zu zwingen. Dieser Zweck ist nicht per se rechtswidrig, hatte der Beschwerdeführer doch grundsätzlich eine persönliche Arbeitspflicht zu erfüllen (Art. 321 OR). Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gilt dies zwar, wie gezeigt, nicht. Doch nicht jede Krankheit hat die (vollständige) Arbeitsunfähigkeit zur Folge (Portmann/Rudolph, Basler Kommentar, 8. A. 2026, Art. 324a OR N 21). Der Beschuldigte soll die fragliche Aussage gemäss dem Beschwerdeführer im persönlichen Gespräch und nicht am Telefon getätigt haben. Vor diesem Hintergrund ist naheliegend, dass der Beschuldigte seine Meinung zum Ausdruck gebracht haben könnte, die Krankheit des Beschwerdeführers verunmögliche dessen Arbeitsleistung nicht oder nicht vollständig. Diese Auslegung findet in den Akten weitere Stützen. Denn gemäss dem Beschwerdeführer, soll der Beschuldigte bei anderer Gelegenheit die Belegschaft aufgefordert haben, nicht wegen "jedem Wehwehchen" in den "Krankenstand" zu gehen (act. 7/1 Beilage S. 4). Damit scheint naheliegend, dass der Beschuldigte das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit beim Beschwerdeführer bestritten hat. Darin kann kein rechtswidriger Zweck erblickt werden. Dies gilt auch bei Vorlage eines Arbeitszeugnisses, zumal dieses kein absolutes Beweismittel darstellt. Zweifelt der Arbeitgeber begründeterweise an der Richtigkeit eines Zeugnisses, so kann er auf seine Kosten vom Arbeitnehmer eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen (Urteil des Bundesgerichts 8C_619 vom 13. April 2015 E. 3.2.1).

E. 3.1.6

Ebenfalls ist fraglich, ob das vom Beschuldigten (angeblich) gewählte Mittel, die (implizite) Androhung der Kündigung, unrechtmässig gewesen wäre. Denn der Arbeitgeber hat das

Seite 7/12 Recht, ein Arbeitsverhältnis zu kündigen (Art. 335 Abs. 1 OR). Die Frage, ob eine Kündigung zur Unzeit erfolgte (Art. 336c Abs. 1 lit. b OR) oder missbräuchlich war (Art. 336 Abs. 1 OR), ist zivilrechtlicher Natur. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer vom Abteilungsleiter der Giesserei angerufen wurde, stellt kein unrechtmässiges Mittel dar, zumal es dem Arbeitgeber nicht verboten ist, sich nach dem Verbleib eines Arbeitnehmers zu erkundigen.

E. 3.1.7

Vor diesem Hintergrund kann offenbleiben, ob der Beschuldigte die fragliche Aussage tatsächlich gemacht hat bzw. ob aufgrund der Beweislage davon ausgegangen werden könnte. So oder anders ist der Tatbestand der Nötigung nicht gegeben. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 3.2

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung des Strafverfahrens wegen Verstosses gegen Art. 112 UVG wie folgt: Weder aus den beigezogenen Akten der J. _____ noch aus den Ausführungen von I. _____ ergäben sich konkrete Anhaltspunkte für vorsätzliche Verstösse des Beschuldigten gegen das Unfallversicherungsgesetz. Rechtsgenügende Hinweise dafür, dass er selbst Mitarbeiter konkret davon abgehalten hätte, die gemäss J. _____ vorhandene und zur Verfügung gestellte Schutzkleidung zu tragen, oder den Mitarbeitenden vorsätzlich keine solche beschafft habe, würden komplett fehlen. Auch der Beweis einer direkten bzw. bewussten Verantwortlichkeit des Beschuldigten für die von I. _____ bestätigte Leckage an einer der Maschinen bzw. die vorsätzliche Verzögerung von deren Reparatur fehle.

E. 3.2.1

Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, der Staatsanwaltschaft sei entgangen, dass die J. _____ indirekt bestätigt habe, dass es bei der F. _____ AG keine Masken und keine entsprechende Schutzausrüstungen gegeben habe. Andernfalls hätte I. _____ die Masken nicht extra bestellen müssen. Dies habe die Staatsanwaltschaft nicht berücksichtigt. Auch im Zusammenhang mit den Sicherheitsvorkehrungen im Werk G. _____ habe I. _____ das bereits erwähnte Leck bestätigt. Dass es ein Schwefeldioxidleck gewesen sein müsse, beweise der Vorfall vom November 2022, als eine Magnesiummaschine angefangen habe zu brennen. Denn Magnesium könne nicht brennen, wenn Schwefeldioxid zugeführt werde. Dies sei wiederum eine Bestätigung dafür, dass die Sicherheitsvorkehrungen an diesen Anlagen sehr "säumig" gewesen seien. Bemerkenswert sei, dass dies genau in die Zeit gefallen sei, als er eine erneute Episode [seiner Beschwerden] gehabt habe, und es sei sehr wahrscheinlich, dass dieses Schwefeldioxid seine Episoden ausgelöst habe. Die Aussagen von I. _____ entsprächen nicht der Wahrheit. Dies sei aber auch nachvollziehbar, da I. _____ als Leiter der Instandhaltung dafür verantwortlich gewesen sei, dass sich die Magnesiumanlage in einem sicheren und ordentlichen Zustand befinde. Instandhaltung und Wartung bedeute hauptsächlich, dass man auf diverse Sicherheits- und Kontrollmechanismen reagiere. Als CEO sei der Beschuldigte sehr wohl verantwortlich dafür, dass die Sicherheitsvorkehrungen eingehalten würden, zumal die Firma eine ISO-Zertifizierung habe und entsprechende Nachweise und Protokolle vorlegen müsse. Sicherheitsschulungen hätten nicht stattgefunden.

E. 3.2.2

Der Beschwerdeführer vermag mit diesen Ausführungen nicht aufzuzeigen, weshalb die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen vorsätzlicher Widerhandlung gegen das UVG zu Unrecht eingestellt haben soll. Im Gegenteil ergeben sich weder aus den Akten noch aus den Ausführungen des Beschwerdeführers konkrete Anhaltspunkte für vorsätzliche Verstös-

Seite 8/12 se gegen Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten i.S.v. Art. 112 UVG. Der zuständige Vertreter der J. _____ besuchte den Betrieb der F. _____ AG am 5. Oktober 2023 sowie am 26. Juni 2024. Beim ersten Besuch konnte eine Messung der SO₂-Konzentration wegen Stillstandes der Schmelzöfen nicht stattfinden. Allerdings wurde festgestellt, dass im Werk G. _____ mehrere Sensoren die SO₂-Konzentration messen und einen Alarm auslösen, wenn sich diese nicht innerhalb der vorgegebenen Grenzen bewegen würden. Zudem wurde festgehalten, dass den Mitarbeitenden im Werk G. _____ eine ABEK Halbmaske, Gesichtsvisionier, Schutzhandschuhe, Schutzschuhe und feuerfeste Bekleidung zur Verfügung gestanden hätten. Beim Besuch vom 26. Juni 2024 waren drei Schmelzöfen im Werk G. _____ in Betrieb. Der Vertreter der J. _____ kam zum Schluss, dass die Atemluft keinen Anlass zur Beanstandung gebe. Die Schadstoffe SO₂ und Magnesiumrauch hätten nicht in gesundheitsschädigender oder belästigender Form festgestellt werden können. Dieses Erkenntnis deckt sich mit den Aussagen von I. _____, der festhielt, die J. _____ habe nie etwas bemängelt und man habe die Halle immer gelüftet. Zudem hielt die J. _____ in ihrem Bericht fest, SO₂ sei ein stark stechendes Gas. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die Mitarbeiter bei einer Konzentration über der Geruchsschwelle den Arbeitsplatz freiwillig verlassen hätten. Sodann würde die Zufuhr von SO₂ in diesem Fall über den vorhandenen Durchflusssensor unterbrochen. Folglich gibt es keine Anzeichen für eine Verletzung der Sicherheitsvorschriften. Der Umstand, dass I. _____ für den Beschwerdeführer offenbar eine persönliche "ABEK Halbmaske" bestellt hat, stellt keinen Anhaltspunkt dafür dar, dass die Sicherheitsvorkehrungen ungenügend gewesen wären. Denn selbst der Beschwerdeführer anerkennt, dass ihm schon vorher eine Schutzausrüstung inkl. einer Atemmaske zur Verfügung gestellt wurde. Er behauptet lediglich, die Masken seien bereits von anderen Mitarbeitern getragen worden und verschmutzt gewesen (act. Vi. 7/2 S. 11; act. 1 S. 14). Dies wurde von I. _____ bestritten (act. Vi 2/3 Rz. 16). Ob die von der F. _____ AG unbestrittenermassen zur Verfügung gestellten Atemschutzmasken gegebenenfalls zeitweise schmutzig waren, ist für den vom Beschuldigten erhobenen, strafrechtlichen Vorwurf indes irrelevant und kann folglich offenbleiben.

E. 3.2.3

Die Fachärzte der J. _____ kamen in ihrem ärztlichen Bericht vom 2. Juli 2024 zum Schluss, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Beschwerden (Exantheme, Husten, Kopfschmerzen) glaubhaft im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit im Werk G. _____ aufgetreten seien. Der Verursachungsmechanismus dieser Beschwerden lasse sich retrospektiv aber nicht mit Sicherheit klären. Am wahrscheinlichsten erscheine eine Exposition gegenüber Schwefeldioxid. Aufgrund dieser ärztlichen Feststellungen ist zwar davon auszugehen, dass die Beschwerden des Beschwerdeführers tatsächlich in einem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Werk G. _____ stehen. Dies bedeutet allerdings keineswegs, dass die Beschwerden auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Beschuldigten zurückzuführen wären. Schlussendlich muss die tatsächliche Ursache offenbleiben. Es ist aber festzuhalten, dass gemäss I. _____

sieben Personen in zwei Schichten im Werk G._____ arbeiteten. Zudem haben sich auch Externe dort aufgehalten. Von keiner dieser Personen sind gesundheitliche Beschwerden im Zusammenhang mit ihrem Aufenthalt im Werk G._____ bekannt. Dies stützt wiederum die Feststellung der J._____, nach welcher keine gesundheitsschädigende Schadstoffe im Werk G._____ festgestellt werden konnten.

Seite 9/12

E. 3.2.4

Doch selbst wenn Sicherheitsvorschriften verletzt worden wären, so gäbe es keine Anhaltspunkte dafür, dass dies dem Beschuldigten angelastet werden könnte. Wie der Beschwerdeführer anerkennt, war I._____ als Leiter Instandhaltung für den sicheren Zustand der Magnesiumanlage zuständig. Es ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht, dass I._____ für diese Aufgabe nicht qualifiziert gewesen wäre. Zudem legt der Beschwerdeführer nicht dar, welche zusätzlichen Massnahmen – neben der Anstellung und Beauftragung von I._____ – der Beschuldigte seiner Ansicht nach hätte ergreifen müssen. Soweit er vorbringt, der Beschuldigte sei als CEO für die ISO-Zertifizierung verantwortlich gewesen, ist dies unbehilflich, zumal keine Anzeichen dafür vorliegen, dass die ISO-Standards nicht eingehalten worden wären.

E. 3.2.5

Wie voranstehend gezeigt, gibt es keine Hinweise dafür, dass die Sicherheitsvorkehrungen der F._____ AG ungenügend gewesen waren. Eine Strafbarkeit nach Art. 112 UVG fällt mithin ausser Betracht, weshalb die Beschwerde auch in diesem Punkt abzuweisen ist. Aus demselben Grund lässt sich auch bezüglich des Tatbestandes der (schweren) fahrlässigen Körperverletzung keinen Tatverdacht erhärten. Ob die gesundheitliche Beeinträchtigung des Beschwerdeführers – wie von ihm vorgebracht – als schwere Körperverletzung qualifiziert werden könnten, kann folglich dahinstehen.

E. 3.3

Schliesslich stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren auch in Bezug auf die beanzeigten Urkundendelikte ein. Sie führte aus, es fehle diesbezüglich an hinreichenden Anhaltspunkten für strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Abrechnung von Arbeitsstunden. Eine Befragung der Leiter der HR-Abteilung sei deshalb nicht angezeigt.

E. 3.3.1

Der Beschwerdeführer bringt zu diesem Punkt vor, die Staatsanwaltschaft habe es versäumt, seine "Stundenbuchungen" zu berücksichtigen. Daraus sei zu entnehmen, dass er über Wochen und Monate in den Pausen nicht mehr ein- und ausgestempelt habe. Es sei damals bekannt gewesen, dass das System die Pausen automatisch eingetragen habe. Es sei hingegen nicht bekannt gewesen, dass das System den Mitarbeiter um 17:00 Uhr automatisch ausgeloggt habe. Es sei äusserst unwahrscheinlich, dass er über Wochen hinweg immer wieder exakt um die gleiche Zeit ein- bzw. ausgestempelt habe. Wenn eine Firma die Angestellten für geleistete Arbeit nicht bezahle, dann sei dies seines Erachtens sehr wohl eine strafbare Handlung, zumal es ihm seine Tätigkeit auch nicht erlaubt habe, die Pausen zu den üblichen Zeiten zu "konsumieren" und er deswegen das eine oder andere Mal in den Pausen durchgearbeitet habe.

E. 3.3.2

Dem Beschwerdeführer kann auch in diesem Punkt nicht gefolgt werden. Dass Pausen durch die F. _____ AG gemäss den gesetzlichen Vorgaben angeordnet und diese zu bestimmten Zeiten zu beziehen waren, ist nicht zu beanstanden und war dem Beschwerdeführer offensichtlich bewusst, wie die Verteidigung zu Recht vorbringt. Aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen ergibt sich ferner, dass er während den 37 abgebildeten Wochen lediglich sieben Mal bis 17:00 Uhr gearbeitet hat. Mithin kann nicht gesagt werden, dass der Beschwerdeführer über Wochen hinweg automatisch immer um die exakt gleiche Zeit ausgestempelt worden sein soll. Vielmehr ist nachvollziehbar, dass die Mitarbeitenden der F. _____ AG ihre Arbeit in Gleitzeit innerhalb von Rahmenzeiten zu verrichten hatten, wie die Verteidigung ausführt. I. _____ bestätigte, dass die Schichtarbeiter ihr Pensum nicht hätten überziehen dürfen. Er führte weiter aus, dass nicht erfasste Überstunden üblicherweise

Seite 10/12 se nachgebucht worden seien, wobei hierfür Frau K. _____ zuständig gewesen sei. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass keine Anhaltspunkte für ein vorsätzlich begangenes Urkundendelikt auszumachen sind.

E. 3.3.3

Schliesslich muss auch in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern die allfällige Erstellung einer falschen Urkunde dem Beschuldigten angelastet werden könnte. Für die Erfassung der Arbeitszeiten war Frau K. _____ vom HR zuständig. Dass der Beschuldigten in den Prozess der Arbeitszeiterfassung eingegriffen hätte, ist nicht erkennbar und wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargetan. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 3.4

Ein hinreichender Tatverdacht auf eine Straftat des Beschuldigten lässt sich nach dem Gesagten nicht erstellen. Die Staatsanwaltschaft hat die Untersuchung daher zu Recht eingestellt. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 4

Zu regeln bleiben die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 4.1

Beim vorliegenden Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Kosten vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). 4.2.1 Der Beschuldigte liess eine Vernehmlassung einreichen und die Abweisung der Beschwerde beantragen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 147 IV 47 E. 4.2.5) wird die unterliegende Privatklägerschaft, soweit sie den Rechtsweg allein beschreitet, der beschuldigten Person sowohl im Berufungs- wie im Beschwerdeverfahren entschädigungspflichtig, wenn es um ein Antragsdelikt geht (Art. 436 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 432 Abs. 2 StPO). Bei von Amtes wegen zu verfolgenden Delikten trägt hingegen die gegen eine Einstellungsverfügung Beschwerde führende Privatklägerschaft ein latent weiterbestehendes öffentliches Strafverfolgungsinteresse mit, da der staatliche Strafverfolgungsanspruch erst mit einem freisprechenden Urteil abschliessend eingelöst wird. Im Beschwerdeverfahren betreffend Offizialdelikte hat daher – im Gegensatz zum Berufungsverfahren – der Staat und nicht die unterliegende Privatklägerschaft die beschuldigte Person zu entschädigen. 4.2.2 Das vorliegende Verfahren betrifft sowohl Antrags- wie auch Offizialdelikte. Der Beschwerdeführer bestritt zwar nicht explizit, dass kein gültiger Strafantrag vorliegt.

Gleichzeitig unter- liess er es aber auch, seine Beschwerde auf die Officialdelikte zu beschränken. Die Verteidi- gung nahm in ihrer Vernehmlassung allerdings nur sehr kurz Bezug auf die Prozessvoraus- setzung des Strafantrages. Entsprechend rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer die Entschädigung des Beschuldigten im Umfang von einem Fünftel aufzuerlegen. Im restlichen Umfang ist der Beschuldigte für seinen notwendigen Aufwand im Beschwerdeverfahren (Art. 429 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 436 Abs. 1 StPO) aus der Staatskasse zu entschädi- gen. 4.2.3 Die Verteidigung macht mit eingereichter Honorarnote einen Aufwand von 6.92 Stunden gel- tend. Darin enthalten ist auch ein antizipierter Aufwand von 1.5 Stunden für die Besprechung des vorliegenden Beschlusses. Dieser Aufwand ist nicht zu entschädigen, da es sich um ei- nen kurzen Beschluss handelt, der keiner weitergehenden Besprechung bedarf, zumal der Beschuldigte keinerlei weitere Schritte ergreifen muss. Die Honorarnote ist folglich um 1.5

Seite 11/12 Stunden auf 5.42 Stunden zu kürzen. Im Übrigen erscheint der geltend gemachte Aufwand angemessen. Zuzüglich einer Auslagenpauschale von 3 % (§ 25 Abs. 2 AnwT) und der MWST beträgt der Entschädigungsanspruch bei einem Stundenansatz von CHF 220.00 (a§ 15 Abs. 2 AnwT) gerundet CHF 1'328.00. Der Beschwerdeführer hat den Beschuldigten somit mit CHF 265.60 zu entschädigen. Der Restbetrag von CHF 1'062.40 geht zu Lasten der Staatskasse und ist direkt Rechtsanwalt E._____ auszuführen (Art. 429 Abs. 3 StPO). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.